



In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Trennungsunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht Dachau durch die Richterin  
folgender

am 23.12.2016

## Beschluss

1. Der **Termin vom 20.01. 2017 wird abgesetzt**. Neuer Termin wird nach Ablauf der verlängerten Schriftsatzfrist für den Antragsteller von Amts wegen bestimmt.

Die **Schriftsatzfrist für den Antragsteller** wird antragsgemäß **bis 30. 01. 2017 verlängert**.

2. Gemäß § 235 Abs. 1 FamFG ergeht die richterliche Anordnung, **dass die Antragsgegnerin** bis zum

**10.01.2017**

dem Gericht Auskunft über ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2016 erteilt und die **Gehaltsabrechnungen von Januar 2016 bis Dezember 2016** aus ihren sämtlichen nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnissen vorlegt.

**Bereits mit Verfügung vom 7.10. / 10.10. 2016 wurde der Antragsgegnerin die Vorlage der Gehaltsabrechnungen Januar bis Oktober 2016 aufgegeben!**

3. **Hinweis** (gemäß §§ 235 Abs. 1, 236, 243 Satz 2 Nr. 3 FamFG):

Kommt ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer oben genannten Verpflichtung zur Auskunftserteilung bzw. Belegvorlage bzw. schriftlicher Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft nach § 235 Abs. 1 FamFG nicht oder nicht vollständig nach, kann das Gericht, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über die Höhe der Einkünfte bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse, sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen, Versicherungsunternehmen oder Finanzämtern Auskunft und bestimmte Belege anfordern (§ 236 Abs. 1 FamFG). Das Gericht hat nach § 236 Abs. 1 FamFG vorzugehen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und der andere Beteiligte dies beantragt (§ 236 Abs. 2 FamFG). Die eingangs zu § 236 Abs. 1 FamFG genannten Personen und Stellen sind dabei grundsätzlich verpflichtet, der gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten.

Das Gericht entscheidet in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten (§ 243 Satz 1 FamFG). Soweit ein Beteiligter der Aufforderung des Gerichts zur Auskunftserteilung bzw. Belegvorlage bzw. schriftlicher Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft nach § 235 Abs. 1 FamFG nicht oder nicht vollständig nachkommen sollte, hat das Gericht diesen Umstand bei der Verteilung der Kosten des Verfahrens zu berücksichtigen (§ 243 Satz 2 Nr. 3 FamFG).

4. **Hinweis** (gemäß § 235 Abs. 3 FamFG):

Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der obigen Anordnung zur Auskunfts-

erteilung bzw. Belegvorlage bzw. schriftlicher Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft nach § 235 Abs. 1 FamFG waren, wesentlich verändert haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Dachau, 23.12.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig